

Geschäftsordnung für den Vorstand des Nottuln und Friends e.V., Nottuln

Die Mitgliederversammlung hat in seiner Sitzung am 24. April 2022 (gem. § 7 der Satzung des Nottuln & Friends e. V. vom 24. April 2022) folgende Geschäftsordnung für den Vorstand beschlossen:

§ 1 Allgemeines

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und dieser Geschäftsordnung. Er arbeitet mit der Mitgliederversammlung zum Wohle des Vereins vertrauensvoll zusammen.
2. Die Verteilung der Aufgabenbereiche auf Mitglieder des Vorstandes ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Aufgabenverteilungsplan, der Bestandteil dieser Geschäftsordnung ist.
3. Die Buchführung des Vereins hat die Grundsätze ordnungsmäßigen Buchführung zu entsprechen.

§ 2 Gesamtverantwortung und Führung der Geschäftsbereiche

1. Die Mitglieder des Vorstandes tragen gemeinsam die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung. Sie arbeiten kollegial zusammen und unterrichten sich gegenseitig laufend über wichtige Maßnahmen und Vorgänge in ihren Aufgabenbereichen.
2. Die Aufgaben des Vorstandes ergeben sich im Übrigen aus § 13 der Satzung.
3. Das einzelne Vorstandsmitglied führt den ihm zugewiesenen Aufgabenbereich in eigener Verantwortung. Soweit Maßnahmen und Geschäfte eines Aufgabenbereiches zugleich einen oder mehrere andere Aufgabenbereiche betreffen, muss sich das Mitglied des Vorstandes zuvor mit den anderen beteiligten Mitgliedern abstimmen.

§ 3 Vorsitzender des Vorstandes

1. Dem Vorsitzenden des Vorstandes obliegt die sachliche Koordination aller Aufgabenbereiche des Vorstandes. Er hat darauf hinzuwirken, dass die Geschäftsführung aller Aufgabenbereiche einheitlich auf die festgelegten Ziele ausgerichtet wird. Von den Mitgliedern des Vorstandes kann er jederzeit Auskünfte über einzelne Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches verlangen und bestimmen, dass er über bestimmte Arten von Geschäften im Vorhinein unterrichtet wird.
2. Der Vorsitzende des Vorstandes repräsentiert den Vorstand und den Verein gegenüber der Öffentlichkeit, insbesondere gegenüber Behörden, Vereinen, Wirtschaftsorganisationen und Publikationsorganen. Er kann diese Aufgaben für bestimmte Arten von Angelegenheiten oder im Einzelfall auf ein anderes Mitglied des Vereins übertragen.
3. Dem Vorsitzenden des Vorstandes obliegt die Federführung für den Vorstand in der Zusammenarbeit mit der Mitgliederversammlung. Er unterrichtet die Mitgliederversammlung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Vereins. Bei wichtigen Anlässen und bei geschäftlichen Angelegenheiten, die für die Lage des Vereins von erheblichem Einfluss sein können, hat er der Mitgliederversammlung unverzüglich zu berichten.

4. Bei Verhinderung des Vorsitzenden des Vorstandes / Sprecher des Vorstandes nimmt der stellvertretende Vorsitzende die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden wahr.

§ 4 Einberufung

1. Der Vorstand tritt unter Beachtung des § 12 der Satzung einmal in Monat zu regelmäßigen Sitzungen zusammen. Ort und Zeit der Sitzungen werden unter den Vorstandsmitgliedern einvernehmlich festgelegt.
2. Die Einladungen erfolgen gem. § 12 der Satzung in der Regel in Textform unter Angabe der Tagesordnung. Mit der Einladung werden die Beschlussvorlagen und die weiteren für die Beratungen und Entscheidungen relevanten Unterlagen zur Verfügung gestellt.
3. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche vor der Sitzung. In dringenden Fällen kann einvernehmlich auf die Ladungsfrist verzichtet werden.

§ 5 Form

1. Die Sitzungen des Vorstandes sind vertraulich und nicht öffentlich. Über die Sitzungen, deren Verlauf, die Ergebnisse der Diskussion und die Beschlussgegenstände darf ohne ausdrückliche Zustimmung im Vorstand nicht gegenüber Dritten berichtet werden. Auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand die Zuziehung weiterer Personen zu einzelnen Tagesordnungspunkten beschließen. Diese Personen sind zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
2. Den Vorsitz in den Sitzungen führt der Vorsitzende des Vorstandes. Bei Verhinderung von Vorsitzendem des stellvertretenden Vorstandsmitgliedes und bei Verhinderung des Vorsitzenden und dessen Stellvertretung (bei fünf Personen im Vorstand) übernimmt das dritte Vorstandsmitglied.

§ 6 Beschlüsse

1. Der Vorstand ist gem. § 12 beschlussfähig, wenn mindestens zwei (bei drei Personen im Vorstand) oder mindestens drei (bei fünf Personen im Vorstand) anwesend sind.
2. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der Anwesenden. Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden des Vorstandes.
3. Gem. § 12 ist über die Beschlüsse des Vorstandes eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden des Vorstandes und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist.
4. In Angelegenheiten, die besonders eilbedürftig sind, können Beschlüsse auch außerhalb der Sitzung durch schriftliche, in Textform (Brief, E-Mail, Fax) oder telefonische Stimmabgabe gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes diesem Verfahren zustimmen. Der Vorsitzende entscheidet über die Durchführung dieses Verfahrens. Die fernmündlichen Stimmabgaben sind schriftlich zu bestätigen.

5. Die außerhalb der Sitzung gefassten Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der Vorstandsmitglieder und sind in der Niederschrift über die nächste Vorstandssitzung aufzunehmen.
6. An Beratungen und Entscheidungen über Beschlussgegenstände, von denen ein Vorstandsmitglied oder ein Angehöriger eines Vorstandsmitgliedes direkt oder mittelbar betroffen ist, darf das jeweilige Vorstandsmitglied nicht teilnehmen, sofern der Vorstand hierüber entsprechend beschließt.

§ 7 Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Soweit eine Bestimmung dieser Ordnung unwirksam sein sollte, wird dadurch die Wirksamkeit der Ordnung im Übrigen nicht berührt. Stattdessen ist eine unwirksame Bestimmung im Vereinsinteresse so auszulegen, dass dadurch der angestrebte Zweck möglichst erreicht wird.

Aufgabenverteilungsplan

Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen	Alle Vorstandsmitglieder	
Einberufung der Mitgliederversammlung	Vorsitzender des Vorstandes	
Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr	Alle Vorstandsmitglieder	
Buchführung	Drittes Vorstandsmitglied	
Abschluss und Kündigung von Dienst- und Arbeitsverträgen	Vorsitzender oder Stellvertretender des Vorstandes	
Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern	Alle Vorstandsmitglieder	
Ausstellung einer Spendenbescheinigung	Alle Vorstandsmitglieder im Rahmen des § 10 der Satzung	
Erstellung eines Jahresberichts	Drittes Vorstandsmitglied	
Entwicklung einer Geschäftsordnung für den Vorstand	Alle Vorstandsmitglieder	
Verantwortung für meerand-collect	Stellvertretender des Vorstandes	
Protokoll der Vorstandssitzung	Drittes Vorstandsmitglied	
Protokoll der Mitgliederversammlung	Drittes Vorstandsmitglied	
Bankgeschäfte	Vorsitzender des Vorstandes oder drittes Vorstandsmitglied	